Die Position der BNetzA zu Baukostenzuschüssen

Hannover, 16. Dezember 2024

Jahrestreffen 2024 der Norddeutschen Wasserstoffstrategie

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Kurzprofil BBH-Gruppe

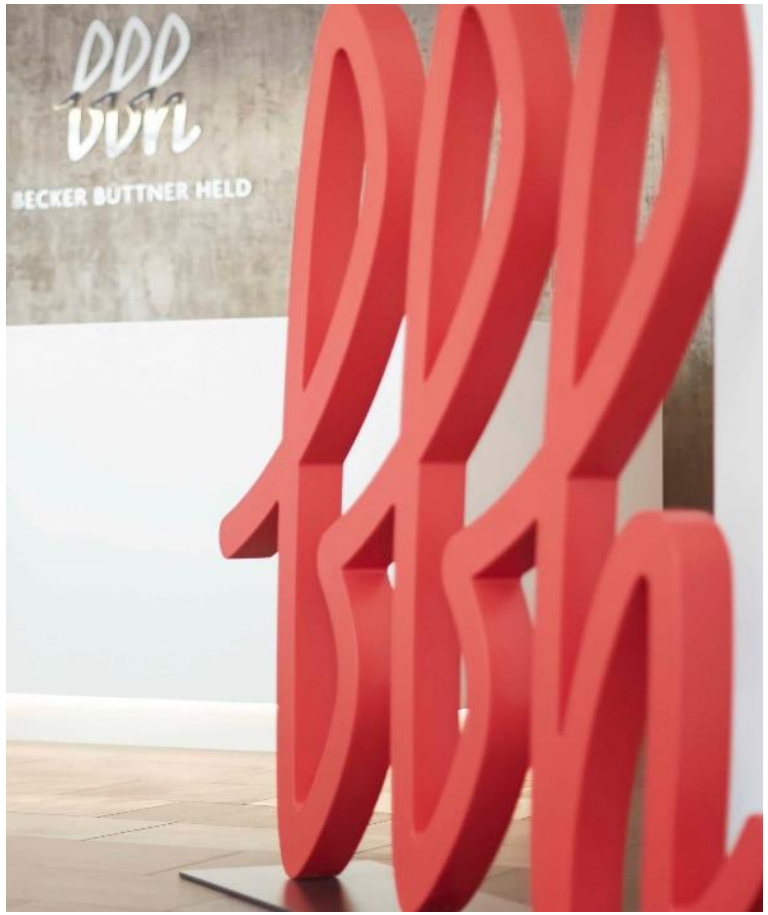

Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, Steuerberater*innen sowie Ingenieur*innen, Wirtschaftsexpert*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- rund 700 Mitarbeiter*innen
- rund 7.000 Mandant*innen

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Kurzprofil BBH

Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant*innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die" Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- mehr als 300 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Thomas Schmeding

Herr Schmeding berät zu Fragen des Transports und der Belieferung von Energie, insbesondere mit Bezug zur Gaswirtschaft und Wasserstoff. Er ist Experte in den Bereichen Energierecht, Datenschutz und IT/ IT-Sicherheit mit Schwerpunkt im Bereich der Energiewirtschaft.

- Geboren 1977 in Münster
- 1996 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Münster, Berlin und Edinburgh
- 2005 bis 2008 Rechtsanwalt bei BBH Berlin
- 2008 bis 2018 Diverse Positionen in einem DAX-Konzern, zuletzt als Leiter Recht für IT, IP und Datenschutz
- Seit Juli 2018 Rechtsanwalt bei BBH Hamburg, seit 2023 Partner
- 2021 Schulung „Datenschutzbeauftragter (TÜV®)" der TÜV NORD Akademie

Rechtsanwalt · LL.M. · Partner

20354 Hamburg · Große Theaterstraße 31-35 · +49 (0)40 34 10 69-200 · thomas.schmeding@bbh-online.de

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Johanna Hoffmann

Frau Hoffmann befasst sich mit Rechtsfragen im allgemeinen Energierecht und dem Energievertragsrecht sowie dem allgemeinen Zivilrecht.

- Geboren 1993 in Braunschweig
- 2013 bis 2018 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg
- 2018 bis 2020 Rechtsreferendariat bei dem Oberlandesgericht Celle
- 2019 bis 2020 Wissenschaftliche Mitarbeit in einer mittelständischen Hamburger Kanzlei mit Schwerpunkt im privaten Baurecht
- 2021 bis 2023 Richterin im Landgerichtsbezirk Stade mit Dezernaten unter anderem im allgemeinen Zivilrecht, im privaten Baurecht sowie im Rechtsanwaltshaftungsrecht
- Seit 2023 Rechtsanwältin bei BBH Hamburg

Rechtsanwältin

20354 Hamburg · Große Theaterstraße 31-35· +49 (0)40 34 10 69-100 · johanna.hoffmann@bbh-online.de

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Position der BNetzA bis 10/2024
2. Das Positionspapier der BNetzA zu BKZ
   1. Grundsätzliches zum Positionspapier
   2. Das Leistungspreismodell
   3. Differenzierung von BKZ
   4. Sonstiges
3. Was heißt das für die Stellungnahme zum BKZ der NDWS?

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Position der BNetzA vor 11/2024

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Bislang: Positionspapier der BK6 aus 2009

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 6

Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung

1. Zulässigkeit der Forderung von BKZ in Netzebenen oberhalb Niederspannung

„… ***Verpflichtung*** *zur Erhebung eines BKZ* ***besteht nicht.***"

ebenen o … allgemein üblich und rechtlich unbedenklich anerkannt. [1]

Eine Ver … ung zur Erhebung eines BKZ besteht nicht.

2. Angemessenheit und Transparenz der BKZ-Forderung

Die Beschlusskammer betrachtet eine BKZ-Forderung als den Angemessenheits- und Transparenzanforderungen des § 17 EnWG genügend, soweit der BKZ auf Basis des Leistungspreismodells ermittelt wird.

Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussnetzebene. [2]

BKZ = Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene × bestellte Leistung

[1] OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.11.2006, VI-3 Kart 291/06 (V) Tz. 25 f.

[2] Ggf. vereinbarte individuelle Netznutzungsentgelte bleiben ohne Berücksichtigung.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

(02 28) 14-0
Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

„… *schlichte* ***Einnahmeerzielung als Selbstzweck … nicht anzuerkennen.***"

„… ***Finanzierungsfunktion*** *des BKZ … bei Stromnetzen* ***nicht mehr anzuerkennen…***"

„*Als ein die Angemessenheit begründeter* ***Zweck … Lenkungs- oder Steuerungswirkung*** *des BKZ anerkannt …*"

2

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde: Die Einräumung eines Netzanschlusses ist ein vermögenswertes Gut, das in einem marktwirtschaftlichen System nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden muss. Bei der Entgeltbestimmung und der Höhe des geforderten Betrages ist der über ein natürliches Monopol verfügende Netzbetreiber jedoch nicht frei, sondern durch die in § 17 EnWG genannten Kriterien rechtlich gebunden. Ein erhobenes Entgelt muss angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein und darf nicht ungünstiger als die gegenüber den unternehmens- oder konzerninternen Nachfragern verlangten Konditionen sein.

2.1 Das abstrakte Kriterium der Angemessenheit bedarf der inhaltlichen Konkretisierung. Die Beurteilungsmaßstäbe für die Angemessenheit der Entgelthöhe gegenüber dem Anschlussnehmer müssen aus den mit der Erhebung des BKZ verfolgten Zwecken gewonnen werden.

a) Die schlichte Einnahmeerzielung als Selbstzweck ist insofern nicht anzuerkennen. Der Zweck der Einnahmeerzielung als solcher liefert kein zusätzliches Kriterium zur Bestimmung einer noch angemessenen Höhe des BKZ. Darüber hinaus sind die Einnahmen aus BKZ im Rahmen der Netznutzung Netzkosten mindernd anzurechnen (vgl. § 9 Abs. 1 StromNEV), womit der Verordnungsgeber ausgeschlossen hat, BKZ als Instrument zur Erzielung zusätzlicher Erlöse zu verstehen.

b) Auch eine Finanzierungsfunktion des BKZ ist aus folgenden Gründen jedenfalls bei Stromnetzen nicht mehr anzuerkennen:
Die Kosten der Errichtung, des Ausbaus und der Unterhaltung des Netzes sind grundsätzlich aus den einer behördlichen ex-ante Genehmigung bzw. künftig der Anreizregulierung unterfallenden Netznutzungsentgelten zu refinanzieren.
In Folge dessen hat der BKZ nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer seine ursprüngliche praktische Funktion inzwischen verloren.

c) Als ein die Angemessenheit begründender Zweck kann die Lenkungs- oder Steuerungswirkung des BKZ anerkannt werden. Es ist sinnvoll, über Entgelte wie den BKZ, die an die nachgefragte Anschlussleistung anknüpfen, eine Steuerung des Nachfrageverhaltens anzustreben, damit der Netzbetreiber nicht gezwungen ist, eine völlig überzogene Netzanschlusskapazität zu befriedigen, die dann mittelfristig zu einem überdimensionierten und damit überteuerten Netz führt.

Die Angemessenheit der Höhe des BKZ ist in Netzebenen oberhalb der Niederspannung in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften zur BKZ-Erhebung insoweit danach zu beurteilen, ob eine hinreichende, aber nicht überzogene Steuerungswirkung ausgeübt wird.

2.2 Das vom Netzbetreiber für die Anschlussnetzebene erhobene Leistungsentgelt für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden stellt ein hinreichendes Angemessenheitskriterium dar. Dieser Leistungspreis spiegelt die Bedeutung der Kapazität für die Netzdimensionierung wider und bietet sich insoweit als Steuerungsfaktor für eine bedarfsgerechte Kapazitätsnachfrage an. Im Vergleich zu dem deutlich niedriger bemessenen Leistungspreis für weniger als 2.500 Benutzungsstunden bewirkt er eine tendenziell höhere Steuerungswirkung, da der Leistungspreis für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden zugleich einen angemessenen Bezug zu der Möglichkeit, die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität über das ganze Jahr zu jedem Zeitpunkt (8.760 Benutzungsstunden pro Jahr) in Anspruch nehmen zu können, beinhaltet.

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Anders bereits BK8 (2024)
auf Anfrage von BBH zu BKZ für Speicher

„… Bundesnetzagentur hat gegen … Entscheidung des OLG Düsseldorf Rechtsbeschwerde erhoben. … Rechtsbeschwerdeverfahren … beim BGH … geführt. … Bundesnetzagentur vertritt in diesem Verfahren auch weiterhin die Auffassung, dass Speicher-BKZ in angemessener Höhe wie bisher zu erheben sind.

Ich gehe mithin davon aus, dass die Netzbetreiber *sich auch weiterhin in diesem Sinne verhalten und* ***keinesfalls von der Erhebung von BKZ bei Speicheranlagenbetreibern absehen***

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Hinweise für VNB zur Anpassung EOG für 2025 (BK8): „mittelbare Pflicht“ zur Erhebung von BKZ

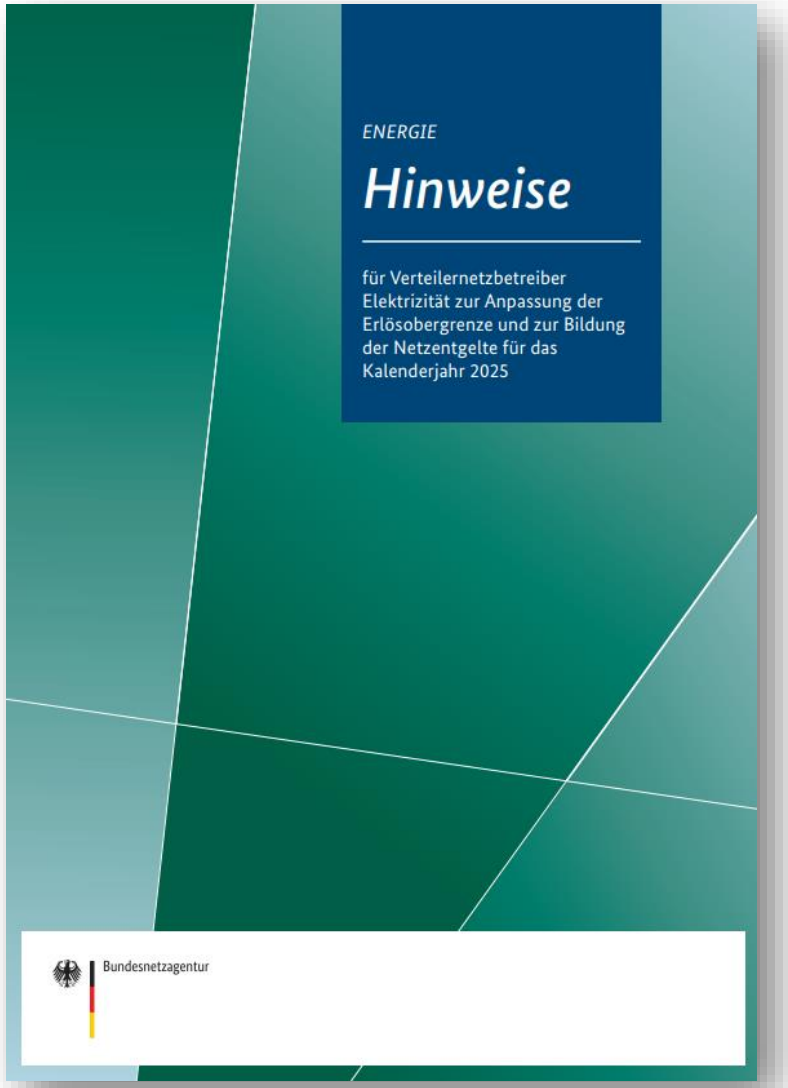

„der Netzbetreiber (hat) … zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel … mit größtmöglicher Effizienz zu nutzen …. der Netzbetreiber (hat) … stets zu prüfen …, ob durch die Erhebung von BKZ eine, … bezogen auf den Netzbetrieb, günstigere und … effizientere Finanzierungsstruktur hergestellt werden kann.

Letztlich stellen … BKZ einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss … dar, welcher der Gemeinschaft aller Netznutzer in Form günstiger Netzentgelte (Erhöhung der kostenmindernden Erträge und Minderung der EK-Verzinsung) zu Gute kommt. ***Im Sinne der Anreizregulierung ist die Erhebung von BKZ damit per se effizient, da sie stets zu sinkenden Netzkosten führt. …***

Die ***Nicht-Erhebung von BKZ ist für die Beschlusskammer keine effiziente Vorgehensweise****; vor allem in Zeiten stark steigender Zinsen. Ein BKZ stellt aus der Perspektive des Netzbetreibers zinsloses Kapital dar.* ***Hierauf darf nicht zu Lasten Gemeinschaft aller Netzkunden einseitig verzichtet werden****. Maßstab für … Erhebung von BKZ ist weiterhin das* ***Positionspapier der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2009*** *…“*

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Das Positionspapier der BNetzA zu BKZ

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Seit 20.11.2024: Positionspapier BKZ der BK8

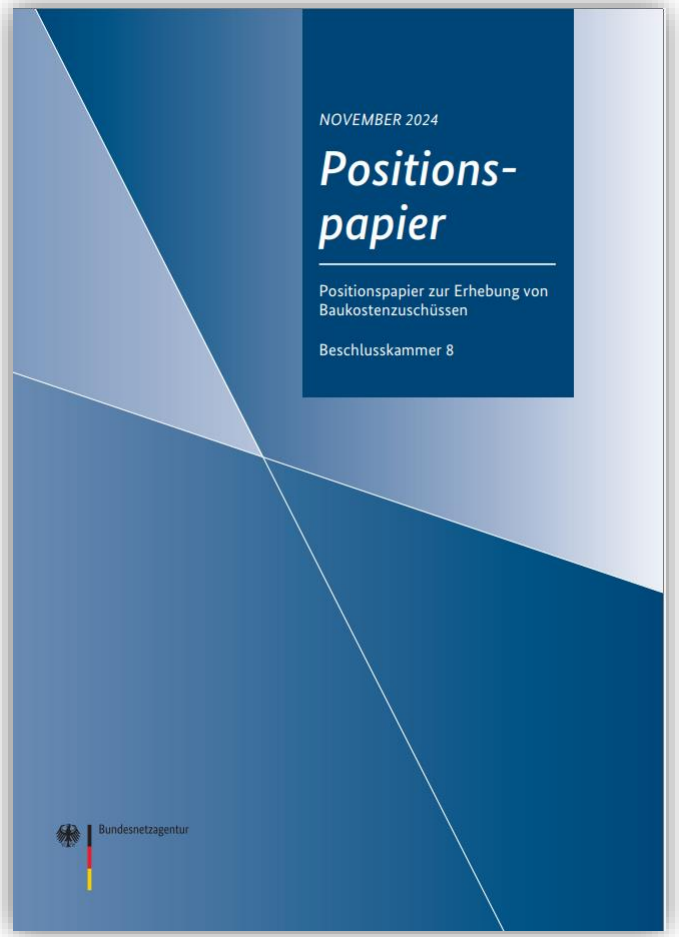

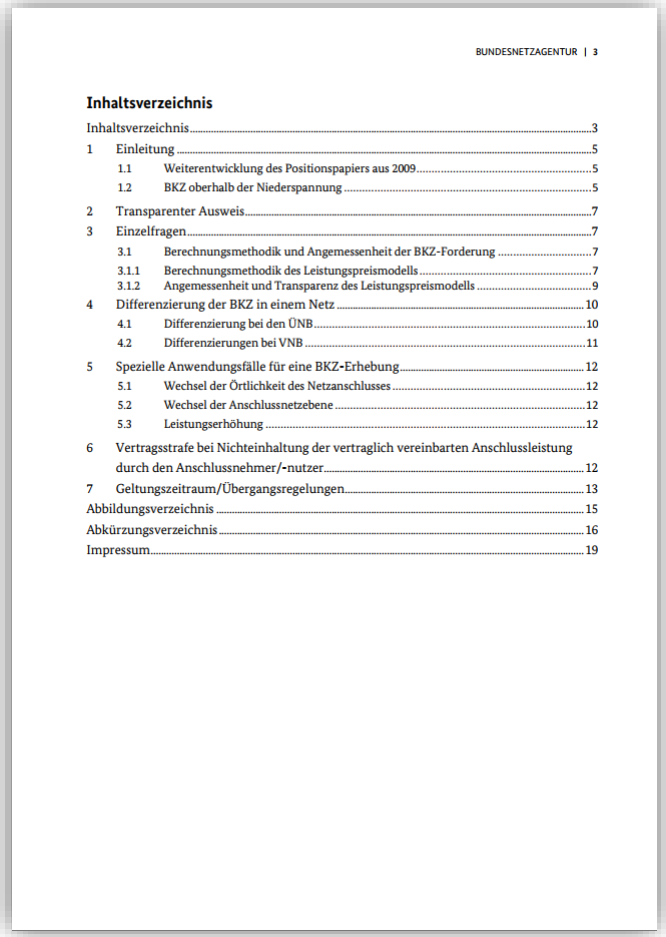

BUNDESNETZAGENTUR | 3

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ... 3
1 Einleitung ... 5
1.1 Weiterentwicklung des Positionspapiers aus 2009 ... 5
1.2 BKZ oberhalb der Niederspannung ... 5
2 Transparenter Ausweis ... 7
3 Einzelfragen ... 7
3.1 Berechnungsmethodik und Angemessenheit der BKZ-Forderung ... 7
3.1.1 Berechnungsmethodik des Leistungspreismodells ... 7
3.1.2 Angemessenheit und Transparenz des Leistungspreismodells ... 9
4 Differenzierung der BKZ in einem Netz ... 10
4.1 Differenzierung bei den ÜNB ... 10
4.2 Differenzierungen bei VNB ... 11
5 Spezielle Anwendungsfälle für eine BKZ-Erhebung ... 12
5.1 Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses ... 12
5.2 Wechsel der Anschlussnetzebene ... 12
5.3 Leistungserhöhung ... 12
6 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung durch den Anschlussnehmer/-nutzer ... 12
7 Geltungszeitraum/Übergangsregelungen ... 13
Abbildungsverzeichnis ... 15
Abkürzungsverzeichnis ... 16
Impressum ... 19

→ Keine Konsultation des Positionspapiers vorgesehen

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Grundsätzliches zum Positionspapier

- Wie bislang: nur **unverbindliche Handlungsempfehlung**, (noch) **nicht auf Grundlage neuer Festlegungskompetenz** aus § 17 Abs. 4 EnWG
- Geltungsbereich: weiterhin nur „oberhalb der Niederspannung"
  - Bei NS gelten Vorgaben der NAV, dort beispielhaft Verweis auf 2-Ebenen-Modell des VDN aus 2007
- Berücksichtigung der neuen Empfehlungen spätestens bei BKZ **ab 2026, zuvor Bestandschutz**
- Anders als in früherem Positionspapier **deutlichere Vorgaben an Netzbetreiber** bei Erhebung von BKZ
  - Zwar *„keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von BKZ "*
  - Aber aus netzentgeltkalkulatorischer Sicht *„in **Netzen mit Ausbaubedarf** ist das Erheben von **BKZ effizient und geboten**"; „Verzicht auf die Erhebung möglicher BKZ war zuletzt im Rahmen der Kostenprüfung Gegenstand von Prüfungshandlungen. Dies soll auch zukünftig der Fall sein."*

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Leistungspreis-Modell und dessen Modifikation (1)

- BNetzA hält grundsätzlich am **LP-Modell** aus erstem Positionspapier fest
- LP-Modell erfülle **Lenkungs- und Steuerungsfunktion** sowie neu anerkannte **Finanzierungsfunktion** in Netzen mit Ausbaubedarf
- Keine Auseinandersetzung mit **Kritik** am LP-Modell in der Praxis
  - Fehlende Transparenz des LP
  - Widerspruch zum Leitbild des § 11 NAV
- Neu beim LP-Modell: nicht mehr **jeweils** geltende LP größer 2.500 h/a, sondern

BKZ = (arithmetisches Mittel der LP > 2.500 h/a über 5 Jahre) x (bestellte Leistung)

- anderer Berechnungsverfahren als Leistungspreis-Modell zur Ermittlung der Höhe des BKZ nicht ausgeschlossen

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Leistungspreis-Modell und dessen Modifikation (2)

- BNetzA trifft keine Aussage zu der Höhe des BKZ

  „ausgehend vom LP > 2.500 h/a haben sich Netzbetreiber entschieden, ***den vollen oder einen anteiligen LP*** *zur Bemessung des BKZ heranzuziehen. Das vorliegende Positionspapier* ***äußert sich nicht*** *zu den energiewirtschaftlichen Gründen für eine solche Entscheidung oder fordert zwingend eine Änderung. … Die* ***Entscheidung der Höhe nach*** *…* ***obliegt*** *einer sachlich begründeten energiewirtschaftlichen* ***Wertung des Netzbetreibers****."*

- **Umstellung spätestens ab 2026**; auch für noch in dem von BNetzA als *„Jahr des Übergangs"* titulierten Jahr 2025 abgeschlossenen Vereinbarungen **Bestandsschutz**

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Differenzierung innerhalb eines Netzes

- Differenzierung der BKZ innerhalb eines **Verteilernetzes** „bis auf weiteres" **unzulässig**
- „wirkungsbezogene" Differenzierung der BKZ innerhalb eines Netzes **im Falle der ÜNB „gut vertretbar"**
  - Einheitliche Vorgehensweise durch die ÜNB gefordert
  - Kriterien: Auswirkung auf Netzausbaubedarf und Netzkosten, Zeithorizont der Berechnung, Darstellung der Auswirkungen auf Netzengpassmanagement
  - z. B. **Zuordnung des Netzverknüpfungspunktes** je nach Mehrkosten zu einer von **5 Stufen**
    - BKZ je nach Stufe zwischen 20 bis 100% des Leistungspreises größer 2.500 h/a
    - BKZ von 0 € sei jedoch nicht sachgerecht
  - Zuordnung regelmäßig zu überprüfen

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Differenzierung innerhalb eines Netzes (2)

- Differenzierung, wenn Ansiedlung eines Verbrauchers - beispielsweise **Elektrolyseurs** - aus Perspektive des Netzes an bestimmten Standort **weniger/keine Kosten** verursacht
- Wirkungsbezogene Differenzierung auf Basis konkreter Berechnungen sowie zugrunde zu legenden Annahmen transparent darzulegen
- Karte zeigt - als vorläufige Berechnung der ÜNB - verschiedene Netzknoten, an denen Differenzierung des BKZ sinnvoll sein kann
  - Veröffentlichung der finalen Berechnung für Dezember 2024 angekündigt

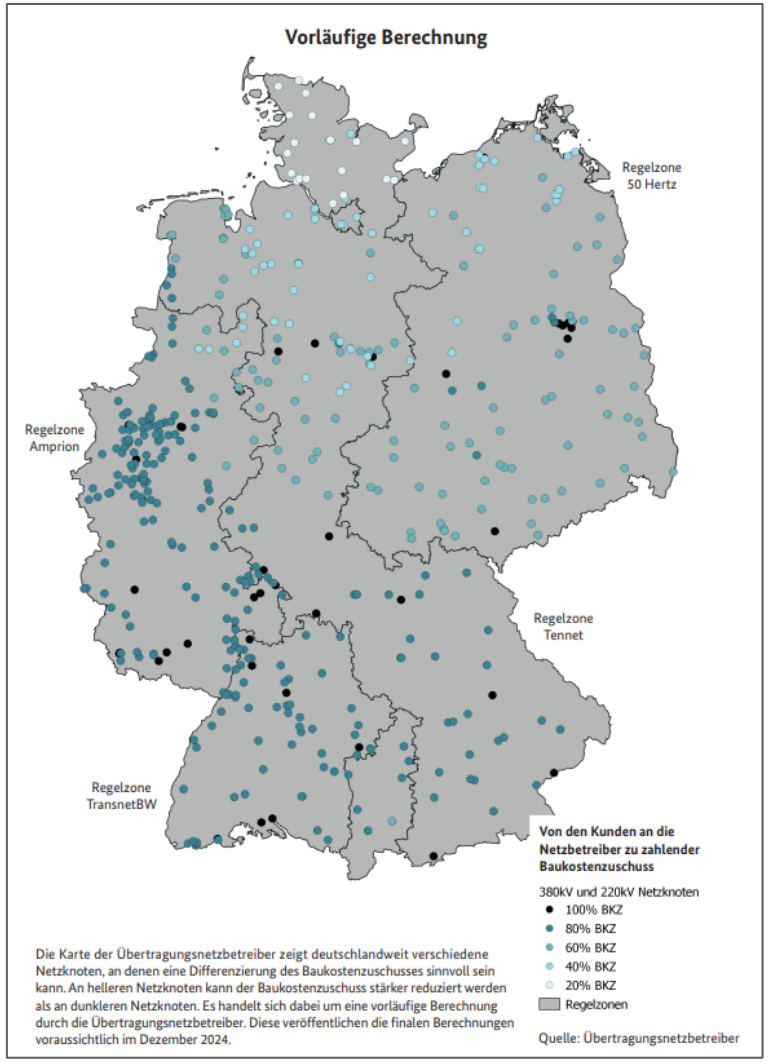

(abrufbar unter: 20241120_Karte.pdf)

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Keine Differenzierung nach Art der angeschlossenen Last

- **Art der angeschlossenen Last** bei Erhebung BKZ **unbeachtlich**
  - vorbehaltlich der Entscheidung BGH zu **Stromspeichern** mit vollem BKZ
  - **Keine pauschale Privilegierung von Elektrolyseuren**
- Aber: wenn **beantragte Anschlussleistung nicht dauerhaft uneingeschränkt zur Verfügung gestellt** werden muss, ist eine angemessene Reduzierung des BKZ begründbar
  - Z. B. bei Großspeichern: Netzanschlusskapazität steht nur unter bestimmten vertraglichen Einschränkungen zur Verfügung (etwa zur Vermeidung einer abrechnungsrelevanten Spitze zum vorgelagerten Netz)

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Weitere wichtige Aussagen

- Neuer BKZ bei **Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses**
  - Keine Aussagen zu Ausnahmen, z. B. wenn Anschlussnehmer, typischerweise nachgelagerter Netzbetreiber, an einer Übergabestelle nicht mehr benötigte Kapazität auf andere Übergabestelle überträgt, solange beide Übergabestellen an demselben Netzbereich des vorgelagerten Netzes
- Bei **Wechsel der Anschlussnetzebene:** „grundsätzlicher" neuer BKZ nach den für neue Netzebene geltenden Regelungen
  - Keine Aussage zur Ausnahme, wenn bei Netz**ebenen**wechsel kein Netz**bereichs**wechsel erfolgt
- **Transparenter Ausweis BKZ kalenderjährlich im Voraus**; Empfehlung, veröffentlichtes Preisblatt zu nutzen
- Bei **Nichteinhaltung** der vertraglich vereinbarten **Anschlussleistung** neben weiteren BKZ zusätzlich **Pönale** möglich

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Was heißt das für die Stellungnahme zum BKZ der NDWS?

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Gemeinsame Stellungnahme NDWS zu BKZ (Strom) für Elektrolyseanlagen (1/2)

- Aus September 2024
- Forderungen zu
  - Vereinheitlichung Erhebung von BKZ
  - Reduzierter BKZ für Elektrolyseure im Norden
  - Pflicht zur rückwirkenden Anwendung ab 01.01.2023
- Abrufbar unter *NDWS_AG_BAukostenzuschuesse.pdf (norddeutschewasserstoffstrategie.de)*

NORDDEUTSCHE WASSERSTOFF STRATEGIE

Stand: September 2024

Gemeinsame Stellungnahme zu Baukostenzuschüssen (Strom) für Elektrolyseanlagen

Urheber: Gemeinsame Stellungnahme der NdWS-Unternehmen, die in der Arbeitsgruppe des Handlungsfeldes 3 - AP3.1 (Rechtliche Rahmenbedingungen) beteiligt waren.

Durch die zunehmende Komplexität im Energiesystem sehen sich Übertragungsnetzbetreiber mit einer Vielzahl von Netzanschlussfragen konfrontiert, wobei die Erhebung von Baukostenzuschüssen in der Praxis scheinbar unterschiedlich gehandhabt wird. Auf Grundlage der nachstehenden Befassung fordern Industrievertreter der fünf norddeutschen Bundesländer

- eine einheitliche Umsetzung der Erhebung von Baukostenzuschüssen.
- die Einführung eines reduzierten Baukostenzuschusses für Elektrolyseure mit Standorten in Netzausbaugebieten (Norden).
- die Pflicht zur rückwirkenden Anwendung von Regeländerungen zur Anwendung des Baukostenzuschusses zum 1. Januar 2023.

Ausgangslage

Die Bundesrepublik Deutschland möchte bis 2045 klimaneutral werden. Erneuerbare Energien sind zur Zielerreichung elementar und somit die Grundlage der gesamtgesellschaftlichen Transformation des Energiesystems.

Der Ausbau erneuerbarer Energien erfolgt innerhalb Deutschlands regional unterschiedlich. So wird bspw. in Norddeutschland sehr viel Strom aus Windkraft und zunehmend mehr aus Photovoltaik-Anlagen erzeugt, während industrielle Lastzentren überwiegend südlich liegen. Da die vorhandene Infrastruktur für den Nord-Süd-Transport des Windstroms nicht ausreichend dimensioniert ist, kommt es zu erheblichen Engpässen bei den Übertragungsnetzen. Es ist absehbar, dass sich die Engpässe im Laufe der Zeit noch weiter verstärken werden, da der jüngst nochmals forcierte Ausbau erneuerbarer Energien schneller voranschreiten wird als der Netzausbau. Der Ausbau der Netze bleibt grundsätzlich das Mittel der Wahl. Allerdings ist der Ausbau der Übertragungsnetze sehr zeit- und kostenintensiv und häufig von Verzögerungen betroffen. So liegt die durchschnittliche Genehmigungsdauer derzeit bei ungefähr zehn Jahren.[1]

Die durch den weiteren Ausbau der Erneuerbare-Energien-Anlagen entstehenden Netzengpässe erfordern zunehmend mehr Redispatch-Maßnahmen. D.h., bei bedarfsüberschreitender Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Norden kann dieser nicht nach Süden transportiert und muss zur Vermeidung einer Überlastung der Übertragungsnetze abgeregelt werden. Initiiert und umgesetzt wird dies von den jeweils verantwortlichen Netzbetreibern in ihren Regelzonen. Zusätzlich zur Nichtnutzung des vorhandenen Potentials erneuerbarer Energien entsteht der Bedarf, im Süden Reservekraftwerke, derzeit vor allem fossile, hochzufahren. Die Kosten für das Netzengpassmanagement steigen seit Jahren stark an und betrugen rund 4,2 Mrd. Euro im Jahr 2022, Tendenz steigend.[2] Die entstehenden Kosten werden von den Netzbetreibern auf die Kunden umgelegt und sollten minimiert werden. Zudem gibt es nachgelagert auch lokale Engpässe im Verteilnetz. Diese verschärfen die Situation weiter.

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Gemeinsame Stellungnahme NDWS zu BKZ (Strom) für Elektrolyseanlagen (2/2)

- Einheitliche Umsetzung der Erhebung von BKZ auf Übertragungsebene
  - Einheitliche Regelung reduziert Unsicherheiten, Markteintrittsbarrieren und Hemmung von Investitionsentscheidungen
- Reduzierter BKZ für Elektrolyseure mit Standorten in Netzausbaugebieten (Norden)
  - Entlastende Wirkung auf das Netz durch Auflösung von Netzengpässen und Verringerung des Netzausbaubedarfs
  - 90%ige Reduzierung des BKZ
- Rückwirkenden Anwendung dieser Regeländerungen zum 01.01.2023
- Ausweitung auf VNB Ebene?

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Sind die Forderungen der NDWS überholt?

Weiteres Tätigwerden der NDWS?

Sind Elektrolyseure hinreichend berücksichtigt?

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

BBH_online die_bbh_gruppe Die BBH-Gruppe

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB